

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)

RdErl. d. MI v. 10. 9. 2012 — B23-13221/2.1 —

— **VORIS 21090** —

— Originaltext Nds. MBl. Nr. 36 / 2012, Seite 764

Bezug: a) RdErl. v. 6.12.2003 (Nds. MBl. S. 754; 2004 S.155) — **VORIS 21090** —

b) RdErl. d. MI v. 12. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 144) — **VORIS 21090** —

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG wird hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (FwDV 2) – Stand: Januar 2012 – mit den nachstehenden Erläuterungen eingeführt.

Die in der FwDV 2 aufgeführten Lehrgänge werden an der NABK durchgeführt. Mit Zustimmung des MI können insbesondere

- Truppmannlehrgänge,
- Maschinistenlehrgänge,
- Atemschutzgeräteträgerlehrgänge,
- Sprechfunkerlehrgänge und
- Truppführerlehrgänge

von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten mit Berufsfeuerwehr durchgeführt werden.

Die FwDV 2 ist als **Anlage 3** beigefügt; sie kann auch über das Internet von der Homepage der NABK (www.nabk.niedersachsen.de, Pfad „Service > Downloadbereich“) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

1. Durchführung von Lehrgängen durch die Kommunen

1.1 Grundlagen

Die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Freiwillige Feuerwehren durch die Kommunen erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 7 NBrandSchG.

1.1.1 Anträge auf Durchführung von Lehrgängen sind von der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr an die zuständige Polizeidirektion zu richten. Die zuständige Polizeidirektion prüft unter Beteiligung der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz und der örtlich zuständigen feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten oder des örtlich zuständigen feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten des Landes die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Lehrgänge und entscheidet auf der Grundlage des Überprüfungsergebnisses über die Zustimmung zur Durchführung der Lehrgänge. Eine Zustimmung ist unter Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Die den Ausbildungsträgern bislang erteilten Zustimmungen zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen bleiben unberührt.

1.1.2 Für die Durchführung des Lehrgangs ist von der Kreisausbildungsleiterin oder dem Kreisausbildungsleiter ein Lehrgangsplan (Stoffplan und Stundenverteilung) auf der Grundlage des Musterbildungsplans gemäß Teil II FwDV 2 aufzustellen. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung hat die Ausbilderin oder der Ausbilder Sorge zu tragen, der oder dem die Leitung des Lehrgangs von der Kreisausbildungsleiterin oder dem Kreisausbildungsleiter übertragen wurde. In Einzelfällen können für einzelne Unterrichtsthemen auch Gastlehrerinnen oder Gastlehrer eingesetzt werden.

1.1.3 Die Qualifikation des eingesetzten Ausbildungspersonals muss der folgenden Tabelle entsprechen:

Voraussetzungen Lehrgänge gemäß FwDV 2		Erreichte Ausbilderqualifikation
Gruppenführerlehrgang + Ausbilderin/Ausbilder in der Feuerwehr		Ausbilderin/Ausbilder für die Truppausbildung
Gruppenführerlehrgang + Ausbilderin/Ausbilder in der Feuerwehr	Sprechfunkerlehrgang (seit 2003 Voraussetzung für den Gruppenführerlehrgang)	Ausbilderin/Ausbilder für Sprechfunker
Gruppenführerlehrgang + Ausbilderin/Ausbilder in der Feuerwehr	Atemschutzgeräteträger- und Atemschutzgerätewartlehrgang	Ausbilderin/Ausbilder für Atemschutzgeräteträger
Gruppenführerlehrgang + Ausbilderin/Ausbilder in der Feuerwehr	Maschinisten- und Gerätewartlehrgang	Ausbilderin/Ausbilder für Maschinisten/Maschinisten

Es obliegt dem jeweiligen Träger der Feuerwehren, zu überprüfen und darüber zu befinden, ob ihre eingesetzten Ausbilder dem Anforderungsprofil nach FwDV 2 entsprechen.

1.1.4 Zur Durchführung der theoretischen Ausbildung ist ein Raum mit einer den Erfordernissen entsprechenden Einrichtung und einer dem Stand der Technik entsprechenden medientechnischen Ausstattung erforderlich. Zur Durchführung der praktischen Ausbildung müssen geeignete befestigte Flächen und Übungsobjekte zur Verfügung stehen. Ausreichende Sozialräume (Umkleieräume, Dusche) müssen zur Verfügung stehen. Für die praktische und theoretische Ausbildung sind die erforderlichen Ausbildungsmaterialien und Lehrmittel entsprechend den im Rahmenstundenplan ausgewiesenen Lernzielen vorzuhalten.

Den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern ist eine Lernunterlage zur Verfügung zu stellen.

1.1.5 Die NABK stellt den Ausbildungsträgern auf Anforderung Empfehlungen zur Ausstattung der Ausbildungsstellen (personelle und räumliche Erfordernisse, technische Ausstattung, Ausbildungs- und Lehrmaterialien) zur Verfügung. Die erforderlichen Ausbildungsunterlagen werden als Download auf der Homepage der NABK (www.nabk.niedersachsen.de, Pfad „Service > Downloadbereich“) bereitgestellt.

1.1.6 Für die Prüfungsabnahme ist unter Vorsitz der Kreisausbildungsleiterin oder des Kreisausbildungsleiters bzw. einer Vertreterin oder eines Vertreters ein Prüfungsausschuss aus aktiven Feuerwehrmitgliedern, die vorzugsweise in der jeweiligen Fachrichtung tätig sind, zu bilden.

Zur Abwicklung der theoretischen Prüfung ist den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern ein Fragebogen mit 20 Testfragen zur Beantwortung vorzulegen. Die NABK stellt eine Auswahl von Prüfungsfragen zur Verfügung. Der Fragebogen ist für jeden Lehrgang zu variieren.

1.1.7 Die Ausbildungsstellen sind von der zuständigen Polizeidirektion im Regelfall im Abstand von fünf Jahren unter Beteiligung der NABK und der zuständigen feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten oder des zuständigen feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten des Landes fachlich zu überprüfen. Über die Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; der NABK, dem Ausbildungsträger und der zuständigen feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten oder dem zuständigen feuerwehrtechni-

schen Ehrenbeamten des Landes ist eine Ausfertigung zuzuleiten.

1.1.8 Eine Kostenerstattung an die Träger der Ausbildung durch das Land erfolgt nicht.

1.2 Lehrgänge

1.2.1 Truppmannausbildung

Eine Lehrgangsbescheinigung ist für jeden Ausbildungsteil gesondert auszustellen.

1.2.1.1 Truppmannausbildung Teil 1 (TM1)

Die Stärke des Lehrgangs – feuerwehrtechnische Ausbildung – muss mindestens der Stärke der taktischen Einheit „Löschgruppe“ entsprechen. Für die praktische Ausbildung ist für jeweils eine Ausbildungs(lösch)gruppe eine Ausbilderin oder ein Ausbilder vorzusehen. Mit der Durchführung der praktischen Ausbildung (Praxis) können geeignete Feuerwehrmitglieder mit Gruppenführerausbildung beauftragt werden.

Der Ausbildungsteil feuerwehrtechnische Ausbildung ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen, der aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung besteht. Bei Erfordernis kann die theoretische Prüfung um eine mündliche Befragung ergänzt werden. Aus beiden Bewertungen wird der Mittelwert genommen und als Prüfungsleistung für die theoretische Prüfung niedergeschrieben.

Die 16-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung wird im Regelfall durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme bei einer Sanitätsorganisation oder einer Berufsfeuerwehr (Rettungsdienst) nachgewiesen. Die Bescheinigung darf zu Beginn des TM1-Lehrgangs nicht älter als drei Jahre sein.

1.2.1.2 Truppmannausbildung Teil 2 (TM2)

In der TM2 soll das Feuerwehrmitglied sein Wissen über den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung festigen und erweitern. Die Ausbildung hat einen Umfang von 80 Stunden in zwei Jahren und kann ganz oder teilweise auf Ortsebene oder zusammengefasst auf Gemeinde- oder Kreisebene absolviert werden.

Im Rahmen der laufenden Ausbildung soll das Feuerwehrmitglied sein Wissen über den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung festigen und erweitern und dadurch die Möglichkeiten zur Verbesserung seiner Einsatzverwendung stetig steigern.

Für die laufende Ausbildung ist auf der Grundlage des Musterausbildungsplans nach Teil II Nr. 2.1.2 FwDV 2 unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten (z. B. Ausrüstung der Feuerwehr, Gefahrenobjekte innerhalb des Zuständigkeitsbereichs) ein Jahres(ausbildungs)dienstplan zu erstellen.

Die TM2 ist mit einem theoretischen Leistungsnachweis abzuschließen. Bei Erfordernis kann die theoretische Prüfung um eine mündliche Befragung ergänzt werden. Aus beiden Bewertungen wird der Mittelwert genommen und als Prüfungsleistung für die theoretische Prüfung niedergeschrieben.

1.2.2 Technische Lehrgänge

Die Stärke der Lehrgänge soll nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer betragen. Die Lehrgänge sind mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen.

1.2.2.1 Sprechfunkerlehrgang

Für die praktische Ausbildung müssen die erforderlichen Funkgeräte zur Verfügung stehen.

1.2.2.2 Atemschutzgeräteträgerlehrgang

Zur Durchführung des Lehrgangs müssen Geräte zur Belastungsprüfung und Übungsanlagen sowie die erforderlichen Atemanschlüsse und Atemschutzgeräte zur Verfügung stehen. Diese müssen den Normen und den vom MI herausgegebenen technischen Regelungen entsprechen. Es dürfen nur zugelassene Geräte benutzt werden.

1.2.2.3 Maschinistenlehrgang

Zur Durchführung der praktischen Ausbildung müssen geeignete befestigte Flächen mit Wasserentnahmestellen (Saugstelle, Unter-/Überflurhydrant) vorhanden sein. Bei den Feuerwehren verwendete Löschfahrzeuge nach Norm oder Technischer Weisung sowie Tragkraftspritzen, Sonderpumpen und kraftbetriebene Geräte von Rüst- und Gerätewagen müssen zur Verfügung stehen.

1.2.3 Truppführerlehrgang — Übungsobjekte für die praktische Ausbildung —

- Darstellung von unterschiedlichen Szenarien der Brandbekämpfung an verschiedenen Objekten,
- Rettung und Angriff über tragbare Leitern, Gebäudebrände (Brandbekämpfungsübungen/Realbrandbekämpfung),
- Fahrzeugbrände,
- Flüssigkeitsbrände,
- Wasserförderung,
- Anwendung von Kleinlöschgeräten,
- Darstellung von unterschiedlichen Szenarien der Technischen Hilfeleistung an verschiedenen Objekten,
- Retten von Personen (u. a. eine baulich geeignete Möglichkeit für Retten/Selbstretten),
- Bergen von Sachgütern, Führen im ABC-Einsatz.

2. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen/Ausbildungsgängen

2.1 Lehrgänge für Freiwillige Feuerwehren anderer Bundesländer

In anderen Bundesländern absolvierte Lehrgänge werden für die niedersächsischen Feuerwehren anerkannt, wenn Lehrgangsinhalt, -ziel und -dauer den Vorgaben der FwDV 2 entsprechen.

2.2 Lehrgänge an Katastrophenschutzschulen

Als Lehrgänge werden anerkannt:

- Führerinnen oder Führer von Verbänden des Brandschutzdienstes als Verbandsführer
- Fernmeldelehrgang als Sprechfunker
- ABC-Lehrgang als ABC-Einsatz
- Atemschutzgeräteträgerlehrgang
- Atemschutzgerätewartlehrgang.

2.3 Ausbildung des hauptberuflichen Einsatzpersonals der Feuerwehren

Zusätzlich zu den Regelungen der FwDV 2 werden auch die in den Ausbildungslehrgängen und Prüfungen nach der APVO-Feu enthaltenen technischen Lehrgänge für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr und der nebenberuflichen Werkfeuerwehren in folgendem Umfang anerkannt:

Feuerwehrtechnischer Dienst	anerkannt als Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr nach FwDV 2
a) Grundausbildungslehrgang	Atenschutzgeräteträger Sprechfunker Technische Hilfeleistung
b) Laufbahnprüfung Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegssamt der Fachrichtung Feuerwehr ¹⁾	Maschinen ABC-Einsatz Ausbilder in der Feuerwehr
c) Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2 ²⁾	Einführung in die Stabsarbeit

2.4 Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr

Als gleichwertig anzusehen sind Ausbildungen in Methodik/Didaktik von mindestens einer Woche Dauer, wie z. B.:

- Ausbildung zur Lehr-Rettungsassistentin/zum Lehr-Rettungsassistenten,
- Ausbildung zur Ausbilderin/zum Ausbilder in der beruflichen Ausbildung (z. B. Handwerksmeister),
- Ausbildung zur Ausbilderin/zum Ausbilder in der öffentlichen Verwaltung, der Bundeswehr o. Ä.,
- Ausbildung zur Lehrerin/zum Lehrer an öffentlichen Schulen,
- Ausbildereignungsprüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (IHK o. Ä.),
- Ausbilderlehrgang einer Hilfsorganisation.

2.5 Sonstige Ausbildungslehrgänge

Anträge auf Anerkennung sonstiger Ausbildungslehrgänge oder Ausbildungen, die für den Bereich der niedersächsischen Feuerwehren von Bedeutung sein können, sind vom Träger des Brandschutzes (Landkreis, Gemeinde) unter Beifügen von Nachweisen an die NABK zu richten. Die NABK entscheidet über eine mögliche Anerkennung für den Bereich der niedersächsischen Feuerwehren.

3. Ergänzende Lehrgänge und Lehrgangsvoraussetzungen

3.1 Neben den genannten Lehrgängen der FwDV 2 können Sonderveranstaltungen und -lehrgänge für bestimmte Themen- und Personenkreise durchgeführt werden.

¹⁾ Ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst.

²⁾ Ehemals gehobener und höherer feuerwehrtechnischer Dienst.

3.2 Besondere Teilnahmevoraussetzungen sind:

- 3.2.1 Maschinistenlehrgang: Führerschein Klasse B oder höher,
- 3.2.2 Gruppenführerlehrgang: Erfolgreiche Teilnahme am Sprechfunkerlehrgang und an einem weiteren technischen Lehrgang,
- 3.2.3 Einführung in die Stabsarbeit: Erfolgreiche Teilnahme am Zugführerlehrgang Teil II,
- 3.2.4 Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilungen: Erfolgreiche Teilnahme am Truppführerlehrgang.

4. Bewertung der Prüfungsleistungen

4.1 Über die Teilnahme an den Lehrgängen nach FwDV 2 ist eine Lehrgangsbescheinigung (**Anlage 1**) und eine Beurteilung der Prüfungsleistungen (**Anlage 2**) auszustellen, soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften die Ausstellung eines Zeugnisses zu erfolgen hat (z. B. APVO-Feu).

4.2 Die Bewertung erfolgt im Punktesystem. Die einzelnen Lehrgangs- und Prüfungsleistungen sind bei Lehrgängen wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (15 bis 14 Punkte) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (13 bis 11 Punkte) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (10 bis 8 Punkte) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (7 bis 5 Punkte) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (4 bis 2 Punkte) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (1 bis 0 Punkte) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Punktzahl einer Durchschnitts- oder Gesamtnote ist der bis auf zwei Dezimalstellen errechnete Mittelwert der jeweiligen Einzelpunktzahlen; es wird nicht gerundet. Hierbei entsprechen

- 14,00 bis 15,00 Punkte der Note „sehr gut“,
- 11,00 bis 13,99 Punkte der Note „gut“,
- 8,00 bis 10,99 Punkte der Note „befriedigend“,
- 5,00 bis 7,99 Punkte der Note „ausreichend“,
- 2,00 bis 4,99 Punkte der Note „mangelhaft“,
- 0 bis 1,99 Punkte der Note „ungenügend“.

Ergibt die Durchschnitts- oder Gesamtnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so ist der Lehrgang nicht bestanden. Auch mit einer Prüfungsleistung „ungenügend“ oder mit zwei Prüfungsleistungen „mangelhaft“ ist der Lehrgang nicht bestanden. Eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs frühestens nach sechs Monaten ist zulässig. Bei zweigeteilten Lehrgängen ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

4.3 Die Lehrgangsbescheinigung (Anlage 1) ist von der Leiterin oder dem Leiter der NABK, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, oder der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister zu unterzeichnen. Sie wird der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer unmittelbar nach Beendigung des Lehrgangs ausgehändigt. Die Zeichnungsbefugnis kann von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister auf die Kreisausbildungsleiterin oder den Kreisausbildungsleiter übertragen werden.

4.4 Die von der NABK ausgestellten Beurteilungen (Anlage 2) werden in einem zu versiegelnden Behältnis (Versandtasche, Karton o. Ä.) mit der Aufschrift „Vertrauliche Lehrgangsunterlagen, ungeöffnet weiterleiten!“ in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Polizeidirektion zur Weiterleitung an die Landkreise/Gemeinden/Werkfeuerwehren übersandt. Das Original ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch den Träger der Feuerwehr auszuhändigen; eine Durchschrift erhält die Gemeinde, eine weitere Durchschrift verbleibt beim Landkreis. Bei Angehörigen von Werkfeuerwehren verbleiben die für die Gemeinde und den Landkreis vorgesehenen Durchschriften bei der Werkfeuerwehr. Die NABK nimmt eine Ausfertigung zu ihren Unterlagen.

Bei Lehrgängen auf Kreisebene ist die Beurteilung von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und von der Kreisausbildungsleiterin oder dem Kreisausbildungsleiter zu unterzeichnen. Das Original ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer auszuhändigen; eine Durchschrift erhält die Gemeinde/Werkfeuerwehr, eine Durchschrift verbleibt beim Landkreis.

Bei der Versendung von Lehrgangsbeurteilungen/zeugnissen ist die Einhaltung der Vertraulichkeit unbedingt sicherzustellen.

5. Anforderung und Zuteilung von Lehrgangsplätzen

5.1 Die NABK führt eine Lehrgangsbedarfsabfrage bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr durch. Anhand der Rückmeldungen wird die Lehrgangsplanung an der NABK durchgeführt. Werkfeuerwehren melden ihren Lehrgangsplatzbedarf über die zuständige Polizeidirektion an.

5.2 Die Versendung der Lehrgangskarten der zugeteilten Lehrgangsplätze erfolgt durch die NABK direkt an die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. Die Lehrgangskarten für die Werkfeuerwehren werden der zuständigen Polizeidirektion zugeleitet.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Die Bezugserrlässe treten mit Ablauf des 30. 11. 2012 außer Kraft.

Lehrgänge, die bisher erfolgreich absolviert und anerkannt wurden, werden als Lehrgänge i. S. auch dieses RdErl. anerkannt.

An die
Polizeidirektionen
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Anlage 1

(zu den Nummern 4.1 und 4.3)

.....
(Lehrgangsdurchführende Einrichtung)

Lehrgangsbescheinigung

.....
geb. am
Freiwillige Feuerwehr
Ortsfeuerwehr
Landkreis/Region
hat vom bis
an einem
teilgenommen.

Inhalte der Ausbildung:
.....
.....

....., den

(Siegel)

.....
(Unterschrift/en)

Anlage 2

(zu den Nummern 4.1 und 4.4)

.....
(Lehrgangsdurchführende Einrichtung)

Beurteilung der Prüfungsleistungen

.....
geb. am
Freiwillige Feuerwehr
Ortsfeuerwehr
Landkreis/Region
hat vom bis
an einem
teilgenommen.

Diesen Lehrgang hat sie/er aufgrund der nachstehenden
Beurteilung bestanden.

....., den

(Siegel)

.....
(Unterschrift/en)

Schriftliche Arbeiten 1
Schriftliche Arbeiten 2
Schriftliche Arbeiten 3

Übungsdienst 1
Übungsdienst 2

Unterrichtserteilung.....

Gesamtergebnis:.....

Bemerkungen:

.....

Zensuren:
15, 14 Punkte = sehr gut; 13, 12, 11 Punkte = gut;
10, 9, 8 Punkte = befriedigend; 7, 6, 5 Punkte = ausreichend;
4, 3, 2 Punkte = mangelhaft;
1, 0 Punkte = ungenügend.